

Sitzungsvorlage in Bausachen

Aktengruppe: FB 3 AI 632.26	Anlagen: 1
Amt: Büro des Bürgermeisters	Sachbearbeiter: Albig, Roland
	Datum: 25.05.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart	Beschluss Ja / Enth./ Nein	
Ortschaftsrat Bünzwangen	04.07.2022	öffentlich	/	/
Ausschuss für Technik und Umwelt	05.07.2022	öffentlich	/	/

Bauvorhaben:

Befreiung von den örtl. Bauvorschriften zur Dachbegrünung bei Garagen/Carports zur Errichtung von Photovoltaikanlagen, Am Stellesberg 1 in Ebersbach-Bünzwangen

Rechtsgrundlagen der Beurteilung nach BauGB:

☒ § 30	Bebauungsplan: „Lange Wiesen“
☐ § 33	künftiger Bebauungsplan
☐ § 34	☐ Baulinienplan vorhanden
☐ § 35	☐ Landwirtschaft ☐ sonst. Vorhaben

☒ Befreiung erforderlich
☐ Ausnahme erforderlich

Art der Befreiung/Ausnahme:

Befreiung von den örtl. Bauvorschriften über die Begrünung von Dächern von Garagen/Carports zur Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Vom Bau- und Umweltamt wird beantragt:

☒ Dem Bauvorhaben, ggf. einschließlich Befreiungen und Ausnahmen, zuzustimmen.
☐ Dem Bauvorhaben, ggf. einschließlich Befreiungen und Ausnahmen, nicht zuzustimmen.

Begründung:

Der Antragsteller möchte ergänzend zur bestehenden Anlage auf dem Hausdach nun auch auf dem Dach des Carports eine Photovoltaikanlage errichten, um auf diese Weise mehr Strom zum Eigenverbrauch zu erzeugen. Dem stehen aber die örtlichen Bauvorschriften zur Dachbegründung solcher Gebäude entgegen.

Nachdem sich, nicht nur wegen der aktuellen Energiesituation, sondern auch wegen der von Bund und Land propagierten Energiewende und der dazu folgenden Rechtsentwicklung (Klimaschutzgesetz) eine Stärkung dieses Themas im öffentlichen Interesse abzeichnet und dies

auch von der Klimaagentur mittlerweile so gesehen wird, liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung den örtlichen Bauvorschriften im öffentlichen Interesse vor, die über den mit der Dachbegrünung verfolgten Aspekten stehen.

Im vorliegenden Fall soll lt. Antragssteller die extensive Dachbegrünung noch so weit als möglich erhalten bleiben.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Antrag zuzustimmen und die Verwaltung zu ermächtigen auch in künftigen vergleichbaren Fällen eine solche Befreiung zu gewähren.

Roland Albig